

REGLEMENT

ÜBER DIE ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE IN DER INDUSTRIEZONE NEUENDORF

vom

30. Juni 1994

Verteiler:

- Gemeinderat
- Kommissionen
- Genossenschaft für die Erschliessung der Industriezone Neuendorf

Stand: 27.6.1994

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Rechte der Genossenschaft	3
§ 3 Bevorschussung	3
§ 4 Beitragspflicht / Beitragsplan	4
§ 5 Beitragsberechnung	4
§ 6 Beteiligung an den Anlagekosten	4/5
§ 7 Einsprache, Beschwerde	5
§ 8 Gebühren	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf

gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (PBG) und die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung KGV) vom 3. Juli 1978

b e s c h l i e s s t :

§ 1

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung im Sinne von § 5 der KGV dienen.

Geltungsbereich

² In Anwendung von § 5 Abs. 1 der KGV findet dieses Reglement auch Anwendung auf sämtliche anderen Erschliessungsanlagen wie Elektrizität, Gas, Fernheizung usw.

³ Der Geltungsbereich des Reglementes umfasst die gesamte Industriezone der Einwohnergemeinde Neuendorf. Abweichende Bestimmungen anderer Reglemente werden durch dieses Reglement aufgehoben.

⁴ Für nicht geregelte Angelegenheiten gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

§ 2

¹ Bei der Planung und Erstellung von Erschliessungsanlagen ist die Genossenschaft für die Erschliessung der Industriezone Neuendorf (IGN) anzuhören und auf ihre Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

Rechte der
Genossenschaft

² Die IGN hat ein Antragsrecht für die Erstellung einer Erschliessungsanlage. Der Antrag darf nur bei Vorliegen wichtiger Gründe abgelehnt werden.

³ Das Ergebnis der Projektierung von Erschliessungsanlagen durch die Einwohnergemeinde Neuendorf, durch Fachkommissionen oder durch Dritte ist der IGN schriftlich zu eröffnen, mit Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung an den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Neuendorf. Dieses Vernehmlassungsverfahren ist vor der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes durchzuführen.

§ 3

Wird eine Erschliessungsanlage auf Antrag der IGN erstellt, so kann die Einwohnergemeinde von ihr die Bevorschussung der gesamten Erschliessungskosten verlangen.

Bevorschussung

- § 4
- Beitragspflicht/
Beitragsplan
- ¹ Die Eigentümer von Grundstücken, welche durch den Neubau, den Ausbau und die Korrektur einer öffentlichen Erschliessungsanlage Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben der Einwohnergemeinde Neuendorf dafür Beiträge entsprechend dem Beitragsplan zu bezahlen.
 - ² Wird der Ausbau oder die Korrektur einer bestehenden Erschliessungsanlage allein durch einen oder mehrere Verursacher hervorgerufen, gehen die Kosten voll zu deren Lasten.
 - ³ In Anwendung von § 8 Bst. b) KGV fallen die Kosten für die Basiserschliessungs-Anlagen ebenfalls unter die Beitragspflicht.
 - ⁴ Die Begriffe "Neubau, Ausbau, Korrektur" finden im Sinne von § 7 KGV Anwendung und beziehen sich auf sämtliche Anlagen gemäss vorstehendem § 1 respektive für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf das Verursacherprinzip.
- § 5
- Beitragsberechnung
- ¹ In der Industriezone Neuendorf sind sämtliche Erschliessungskosten, welche durch die Erstellung (Neubau, Ausbau, Korrektur) einer öffentlichen Erschliessungsanlage entstehen, vollständig durch die vom Beitragsplan erfassten Grundeigentümer oder die Verursacher zu bezahlen.
 - ² Die Gesamtkosten der Anlage werden auf die Grundstücke, welche der Beitragsplan umfasst, nach der massgebenden Grundstücksfläche verteilt.
- § 6
- Beteiligung an den Anlagekosten
- ¹ Bei einem Anschluss an eine bestehende Erschliessungsanlage, die von der IGN finanziert und an die Einwohnergemeinde abgetreten wurde, hat der anschliessende Eigentümer, sofern er selber oder seine Rechtsvorgänger nie Beiträge an die Erschliessungsanlage bezahlt haben, sich mit einem einmaligen Beitrag an die seinerzeitigen Anlagekosten, indexiert nach dem Zürcher Baukostenindex auf den Zeitpunkt des Anschlusses zu beteiligen. Dieser Betrag ist zusätzlich zu den ordentlichen Anschluss- und Benützungsgebühren zu leisten.
 - ² Die Einwohnergemeinde Neuendorf setzt diesen Beitrag an die Anlagekosten fest nach Massgabe der Fläche des Grundstückes des Anschliessers.
 - ³ Schliesst ein Dritter, der nicht Grundeigentümer in der Industriezone Neuendorf ist, an eine bestehende Erschliessungsanlage an, so wird sein Beitrag an die gemäss Ziffer 1 indexierten Anlagekosten derart berechnet, wie wenn er Eigentümer einer Grundstücksfläche von 10'000 m² in der Industriezone Neuendorf wäre.

⁴ Die Beiträge, die die Einwohnergemeinde als Beteiligung an eine Erschliessungsanlage erhält, sind der vorfinanzierenden IGN auszuführen.

⁵ §§ 4, 5 und 8 sind vollumfänglich anwendbar unter Anrechnung der effektiven oder angenommenen Grundstücksfläche.

§ 7

Die IGN hat ein Einsprache- und Beschwerderecht, sowohl gegen den Beitragsplan als auch gegen die Beitragsverfügung.

Einsprache,
Beschwerde

§ 8

Für Benützung-, Anschluss- und Unterhaltskosten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Reglemente.

Gebühren

§ 9

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.
Es ersetzt dasjenige vom 19. März 1979.

Inkrafttreten

- - - - -

Neuendorf, den 30. Juni 1994

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalter:

sig. L. von Arx

sig. Dollinger

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 4 vom 10. Januar 1995.